



Oktober 2020

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021 (Revisionen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Geoinformationsverordnung)

Aktenzeichen: BFE-011.112.20-1/13/4



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Ausgangslage.....	3
1.2.	Ablauf und Adressaten	3
1.3.	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	3
2.	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
2.1.	Energieverordnung	4
2.1.1	Art. 2 Abs. 2 (Deklarationspflicht Herkunftsnachweise)	4
2.1.2	Art. 9a (bewilligungsfreie Windmessungen).....	4
2.1.3	Art. 13 Abs. 2 (Definition der Leistung; nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage).....	4
2.1.4	Art. 16 (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch; nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage)	4
2.1.5	Art. 69a (Publikation).....	5
2.1.6	Art. 76 (Finanzberichterstattung, Verschiebung Stichtag)	5
2.2.	Energieförderungsverordnung	6
2.2.1	Art. 9 Bst. b und d (Ausnahme von der Untergrenze; nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage)	6
2.2.2	Art. 14 Abs. 3 (Meldefrist Wechsel Direktvermarktung verkürzen)	6
2.2.3	Art. 31 Abs. 2 (Erweiterungen von KEV-Anlagen)	6
2.2.4	Art. 47 Abs. 1 Bst. a (Präzisierung von Bst. a. Ausbauwassermenge für flexible Kraftwerke)	6
2.2.5	Anhang 1.1 (Definition selbstständige Anlagen)	6
2.2.6	Anhänge 1.2 und 2.1 (Aufzählung Grundbuchauszug anpassen)	6
2.2.7	Anhang 2.1 (Anpassung Sätze Einmalvergütung ab 1. April 2021).....	6
2.2.8	Investitionsbeiträge für Erneuerungen (nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage)	7
2.3.	Energieeffizienzverordnung	7
2.4.	Geoinformationsverordnung.....	9
2.4.1	Elektrizitätsproduktionsanlagen	9
2.4.2	Überflutungskarten	9
3.	Abkürzungsverzeichnis	10
4.	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	11

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Hinblick auf ein Inkrafttreten Anfang 2021 bereitete das UVEK im Frühjahr 2020 Anpassungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich vor. Es handelte sich um Revisionen der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01), der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV; SR 730.02), der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03) und der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (GeoIV; SR 510.620). Die wichtigsten Änderungsvorschläge betrafen die Vergütungssätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (EnFV) und eine Anpassung der Reifenetikette (EnEV).

1.2. Ablauf und Adressaten

Das UVEK eröffnete das Vernehmlassungsverfahren am 27. April 2020. Dieses dauerte bis zum 9. August 2020. Zur Stellungnahme eingeladen worden sind 251 Akteurinnen und Akteure.

Die Vernehmlassungsunterlagen und Stellungnahmen können unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen – Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > UVEK bezogen werden.

1.3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 75 Stellungnahmen eingegangen.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone und Städte	25
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3
Kommissionen und Konferenzen	2
Elektrizitätswirtschaft	3
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	2
Verkehrswirtschaft	4
Gebäudewirtschaft	2
Gas- und Erdölwirtschaft	1
Konsumentenorganisationen	1
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	9
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	10
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	4
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	4
Total	75

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹.

2.1. Energieverordnung

2.1.1 Art. 2 Abs. 2 (Deklarationspflicht Herkunftsnachweise)

Der Kanton VS unterstützt die redaktionelle Präzisierung des Artikels 2 Absatz 2 EnV. SSH hält die Änderung im Gesamtkontext für nachvollziehbar.

2.1.2 Art. 9a (bewilligungsfreie Windmessungen)

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden befürwortet die neue Regelung. Es sind dies insbesondere die 18 Kantone AI, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS und ZH, der SSV, die Parteien FDP, GLP und SP, VSE, Alpiq, EKK, VUE, Avenergy Suisse, HKBB, NWA und Agora.

Die Streichung der Baubewilligungspflicht für temporäre Anlagen wird von den Umweltverbänden Pro Natura, WWF Schweiz, Naturfreunde Schweiz, Vogelwarte Sempach, Greenpeace und dem VCS mit dem Argument abgelehnt, die Messmasten könnten die Vogelwelt gefährden und ohne Bewilligungsverfahren könnten keine Auflagen zum Schutz der Vögel verfügt werden. Der Energie Club Schweiz lehnt den Ausbau der Windenergie in der Schweiz und damit auch die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich ab.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht in Artikel 9a Absatz 2 vor, dass die Kantone an Stelle des aufgehobenen Bewilligungsverfahrens eine einfache Meldepflicht für die Erstellung der temporären Messeinrichtungen einführen können. Die Kantone LU und SZ sowie der SBV fordern, dass diese Meldepflicht verbindlich in allen Kantonen eingeführt werden müsse.

Der Verein Archäologie Schweiz fordert eine Anpassung des Artikels 9a dahingehend, dass temporäre Bauten nur dann von der Baubewilligungspflicht ausgenommen sind, wenn keine überlagernden Schutzinteressen, wie z.B. archäologische Fundstätten, betroffen sind.

2.1.3 Art. 13 Abs. 2 (Definition der Leistung; nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage)

SSH beantragt, die gegenwärtige Leistungsdefinition von Wasserkraftanlagen (mittlere mechanische Bruttoleistung) durch «mechanische Bruttoleistung» ersetzen, da diese konstant sei.

2.1.4 Art. 16 (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch; nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage)

Grüne, SP, Greenpeace, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, SES, WWF Schweiz, Swissolar und EVG Zentrum fordern Anpassungen an der Regulierung zur Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Im Einzelnen sollte

- der an Mieterinnen und Mieter weiterverrechnete Preis für die internen Kosten lediglich dem Kriterium genügen, 1 Rp./kWh günstiger zu sein als das externe Standardstromprodukt;
- klargestellt werden, dass die Kosten für die Verteilung der extern bezogenen Elektrizität auch an die Mieterinnen und Mieter weiterverrechnet werden dürfen;
- bei der Revision des Stromversorgungsgesetzes und der damit verbundenen Öffnung des Strommarktes ein Bestandesschutz für ZEV eingeführt werden, so dass Mieter aus einem ZEV nicht zu einem anderen Stromlieferanten wechseln können;
- die Übernahme bestehender Leitungen des Verteilnetzes durch ZEV erlaubt werden.

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet

2.1.5 Art. 69a (Publikation)

Die Publikation der Elektrizitätsproduktionsanlagen wird mehrheitlich unterstützt und als bedeutend für die bessere Erfassung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen angesehen.

Alle sich äussernden Kantone sowie KKGEÖ stimmen grundsätzlich den vorgeschlagenen Regelungen zur Publikation von Elektrizitätsproduktionsanlagen zu.

KKGEÖ und der Kanton LU beantragen, dass die Vollzugsstelle in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen die Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten dokumentiert. Der Kanton VD wünscht sich zudem die Publikation von Anlagen mit Einmalvergütung sowie Anlagen mit weniger als 30 kW Leistung.

Der Kanton TI gibt zu bedenken, dass die zunehmenden Pflichten der Betreiber sowie Pronovo dem Ausbau der erneuerbaren Energien hinderlich sein könnten.

Die EKK weist darauf hin, dass die neue Regelung möglicherweise zu Problemen hinsichtlich des Zugangs zu privaten Informationen führen könnte. Eine sehr diskret in die Fassade integrierte Anlage könnte somit als solche bekannt werden.

SP und GLP stimmen der Publikation zu.

SIA, VCS, SES, Pro Natura, Greenpeace, Swissolar, SSES, solarspar, WWF Schweiz, VUE, Naturfreunde Schweiz, NWA, swisscleantech, InfraWatt, ECO SWISS sowie die HKBB stimmen der Publikation zu, da sie der präziseren und einfacheren Erfassung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien diene. Swissolar, VUE und solarspar fordern zudem die Erfassung weiterer Parameter, welche für eine bessere Produktionsprognose sowie das Monitoring der Marktentwicklung förderlich wären.

Ökostrom Schweiz begrüsst die Publikation, beantragt jedoch, dass die Leistung der Anlage nicht publiziert wird.

MhyLab gibt zu bedenken, dass die Transparenz die Blockadehaltung gegenüber Kleinwasserkraftwerken verstärken könnte. Deshalb sollen nur Anlagen mit einer Leistung von mindestens 1000 kW publiziert werden. SSH fordert mit der gleichen Begründung, dass nur Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW publiziert werden.

InfraWatt und VFS schlagen vor, auch für Anlagen zur Erzeugung von Nah- und Fernwärme/-kälte eine räumliche Übersicht zu erstellen.

Der VSE regt an zu prüfen, ob die Veröffentlichung ein Sicherheitsrisiko darstellt. Allenfalls soll der Zugriff auf die Daten eingeschränkt werden.

Die FRC regt an, dass Produzenten beantragen können, dass ihre Daten nicht publiziert werden.

Agora bringt ein, dass die Daten lediglich dem BFE sowie weiteren Organen der Exekutive zur Nutzung zur Verfügung stehen sollen.

Der HEV will, dass nur Anlagen erfasst und publiziert werden, deren Eigenverbrauchsanteil gering bis inexistent ist.

Eine grundlegende Ablehnung der vorgeschlagenen Publikation formulieren der SBV, Prométerre sowie der SGV. Sie argumentieren, dass anhand dieser Information falsche betriebswirtschaftliche Rückschlüsse gezogen werden könnten und die Daten nicht von öffentlichem Interesse seien.

2.1.6 Art. 76 (Finanzberichterstattung, Verschiebung Stichtag)

VS, VSE, SGV und NWA stimmen der vorgeschlagenen Verschiebung der Meldefrist auf den 6. Januar zu.

2.2. Energieförderungsverordnung

2.2.1 Art. 9 Bst. b und d (Ausnahme von der Untergrenze; nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage)

SSH und Mhylab schlagen vor, dass die Ausnahmeregelung betreffend die Untergrenze auch für Anlagen gelten soll, bei denen Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 34 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) verwirklicht werden. Zudem sei in Buchstabe b zu ergänzen, dass Erneuerungen per se keine neuen Eingriffe in Gewässer auslösen.

2.2.2 Art. 14 Abs. 3 (Meldefrist Wechsel Direktvermarktung verkürzen)

Alle sich äussernden Vernehmlassungsteilnehmer (GE, VS, SP, Alpiq, VSE, Suissetec, SGV, Swissolar, SBV, Ökostrom Schweiz, NWA, Agora) stimmen der Verkürzung der Meldefrist zum Übertritt in die Direktvermarktung zu. Ökostrom Schweiz und SBV beantragen in diesem Zusammenhang, dass eine Rückkehr in das Referenz-Marktpreissystem jederzeit möglich sein soll.

2.2.3 Art. 31 Abs. 2 (Erweiterungen von KEV-Anlagen)

Die Anpassung von Artikel 31 Absatz 2 der EnFV wird von den Kantonen AI, VS und ZG sowie von SSV, SBV, HEV, Greenpeace, Pro Natura, SES, VCS, WWF Schweiz, SSES, Swissolar, VUE, Agora, NWA und Prométerre begrüsst. Abgelehnt wurde die Vorlage von keinem der Teilnehmer.

2.2.4 Art. 47 Abs. 1 Bst. a (Präzisierung von Bst. a. Ausbauwassermenge für flexible Kraftwerke)

SH, VS, SP, SFV, HKBB und NWA begrüssen die Präzisierung ausdrücklich. SSH nimmt sie ohne Begeisterung zur Kenntnis. Der Kanton GR schlägt vor, die Bestimmungen zu Speichererfordernis auch auf andere Technologien auszuweiten.

Demgegenüber verurteilen einige Vernehmlassungsteilnehmende die Verschärfung des Erheblichkeitskriteriums. Laufwasserkraftwerke seien für die Versorgungssicherheit wichtig. Die Verschärfung setze ein falsches Zeichen, in dem sie die Erlangung eines Investitionsbeitrags erschwere (AG, TI, VD, Economiesuisse, Energie Club Schweiz, SWV, VSE, Alpiq, Mhylab).

Der Kanton VD befürchtet, dass einzelne Laufkraftwerkbetreibende bislang ungenutzte «Tagesspeicher» bei der Produktion einsetzen werden und somit neu wasserkraftsanierungspflichtig werden. Dies würde die entsprechende kantonale Planung nichtig machen.

2.2.5 Anhang 1.1 (Definition selbstständige Anlagen)

AG, BL, GR, VD, SH, VS, SP, SSH, Energie Club Schweiz, HKBB, NWA, VSE und Alpiq begrüssen die Anpassung ausdrücklich. SSH würde die Ausweitung der Definition generell auch für Nebennutzungsanlagen befürworten.

Der VUE schlägt vor, die Definition wie folgt zu ergänzen: «Dotierkraftwerke sowie Kraftwerke (...) gelten als selbstständige Anlagen, sofern sie die relevanten gesetzlichen Vorgaben wie selbstständige Anlagen erfüllen». Damit würde sichergestellt, dass die Anlagen kein Hindernis für die Fische darstellen.

2.2.6 Anhänge 1.2 und 2.1 (Aufzählung Grundbuchauszug anpassen)

Alle sich äussernden Vernehmlassungsteilnehmer (VS, GLP, SP, VSE, ECO Swiss, Greenpeace, HEV, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, Swissolar, SBV, SES, SGV, SIA, Suissetec, SSES, VCS, WWF Schweiz, Agora, NWA, Solarspar) begrüssen ausdrücklich, dass dem Gesuch für die Teilnahme einer Photovoltaikanlage am Einspeisevergütungssystem oder für eine Einmalvergütung für eine Photovoltaikanlage ein dem Grundbuchauszug gleichwertiges Dokument eingereicht werden kann.

2.2.7 Anhang 2.1 (Anpassung Sätze Einmalvergütung ab 1. April 2021)

Der Vorschlag zur Anpassung der EIV-Vergütungssätze wird zumindest grundsätzlich begrüsst von den Kantonen AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, NE, NW, SG, SH, TG, TI, ZG sowie von FDP,

GLP, Grünen, SP, SSV, Economiesuisse, SBV, SIA, HEV, Suissetec, FRC, Eco Swiss, Greenpeace, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, PUSCH, SES, SFV, VCS, WWF Schweiz, SSES, Swissolar, VUE, Agora, HKBB, NWA, Prométerre, SBB und Solarspar. Dabei wird vor allem der angestrebte Anreiz für die bessere Ausnutzung von Dachflächen mit Photovoltaik positiv hervorgehoben.

Einige dieser Teilnehmer fordern allerdings Anpassungen an der Vorlage. So wird der Verzicht auf die Absenkungen der Leistungsbeiträge ab 30 kW und der Grundbeiträge gefordert bzw. eine Anhebung der Leistungsbeiträge ab 30 kW. Andere Teilnehmer verlangen stattdessen die Leistungsbeiträge unter 30 kW nicht wie vorgeschlagen anzuheben, sondern konstant zu lassen.

2.2.8 Investitionsbeiträge für Erneuerungen (nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage)

Der VSE betont auch bei dieser Gelegenheit, dass auch Erneuerungen Investitionsbeiträge erhalten können. Im Rahmen der Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) müssten Unsicherheiten bei der Preisprognose und die Restwerte der Anlageteile berücksichtigt werden.

2.3. Energieeffizienzverordnung

AI und AR begrüßen die geplanten Änderungen der EnEV, da die Reifenetikette ein etabliertes Instrument zur Kennzeichnung der Reifen darstelle. Lärmarme Reifen stellen aus ihrer Sicht das einfachste und kostenneutralste Mittel dar, um den Lärm des Strassenverkehrs zu senken. Daher fordert der Kanton AR, dass in der Schweiz für Personenwagen nur noch lärmarme Reifen zugelassen werden dürfen. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden auch vom Kanton BL begrüsst. Der Kanton Bern merkt an, dass die Erhöhung der Transparenz einen gezielten Kaufentscheid fördere und daraus positive Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft zu erwarten seien. Der Kanton NW stimmt den Zielsetzungen der Reifenetikette zu. Unterstützung finden die Anpassungen der EnEV auch beim Kanton GE. Er stellt fest, dass die Erhöhung der Transparenz zu geringerem Energieverbrauch und einer Reduzierung der Lärmbelastung führen sollte. Der Kanton JU unterstützt die Anpassungen, da diese es den Fahrzeugbesitzern ermöglichen, die richtige Wahl zu treffen, um die Umwelt- und Lärmbelastung durch ihre Fahrten zu reduzieren. Der Kanton SH unterstützt die angestrebten Ziele der Reifenetikette und befürwortet die entsprechenden Änderungen der EnEV. Zustimmung findet die EnEV-Revision auch beim Kanton GR, da mit den transparenten Angaben bei den Reifen nicht nur die Treibstoffeffizienz verbessert, sondern auch eine Reduktion der Lärmbelastung erreicht werden könne, da akustisch optimierte Reifen eine effiziente Lärmschutzmassnahme darstellten. Der Kanton Zug begrüsst die Verbesserungen der Reifen-Kennzeichnung, da diese mehr Transparenz schafften und einen gezielteren Kaufentscheid ermöglichen. Der Kanton VS begrüsst die geplanten Anpassungen um die Energieeffizienz zu erhöhen, die Lärmbelastung zu verringern und die Verkehrssicherheit zu verbessern. Der Kanton NE unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen, da diese gemäss erläuterndem Bericht den Energieverbrauch senken und den Lärm reduzieren wird. Er merkt aber an, dass noch mehr zur Lärmreduzierung getan werden könnte. Reifengeräusch stelle den Hauptfaktor für den Lärm dar. Um wirklich wirksame Massnahmen umzusetzen, sollten nur noch leise Reifen in der Schweiz zugelassen werden dürfen. Der Kanton TI merkt an, dass Reifen eine einfache und günstige Möglichkeit bieten, den Lärm zu reduzieren. Daher müsse alles unternommen werden, damit lärmarme Reifen verwendet werden. Die Reifenetikette sei ein wertvolles Instrument um dies zu unterstützen. Die Ziele könnten aber nur mit Informationskampagnen und der Förderung von umweltfreundlichen Reifen erreicht werden. Die Stadt Zürich befürwortet die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Reifen für schwere Nutzfahrzeuge und runderneuerte Reifen. Die Erhöhung der Sichtbarkeit wird begrüsst. Die Stadt Zürich sieht die Reifenetikette als Instrument zur Information und Sensibilisierung. Die Anreize für die Konsumenten seien aber gering – insbesondere das Thema Lärm. Leise Reifen seien ein einfaches und kostenneutrales Mittel, um den Lärm von Fahrzeugen zu senken. Hierzu eigneten sich Informationskampagnen und Branchenvereinbarungen aber nicht. Daher beantragt die Stadt Zürich, dass in der Schweiz nur noch Fahrzeugreifen der Rollgeräuschkategorie A zugelassen werden dürfen.

Der SSV unterstützt grundsätzlich die geplanten Änderungen und die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Reifen für schwere Nutzfahrzeuge. Er ist aber auch der Ansicht, dass alle Anstrengungen unternommen werden sollten, damit für Personenwagen nur noch lärmarme Reifen verwendet werden. Der SSV beantragt daher, in der Schweiz nur noch Reifen zuzulassen, die der leisesten Kategorie angehören.

Die FDP begrüsst die Anpassungen der EnEV, weil damit eine kongruente Handhabung mit der EU ermöglicht und auf einen «Swiss Finish» verzichtet werde. Die geplanten Anpassungen böten den Konsumenten mehr Transparenz und Informationen. Beim Kauf könnten somit Treibstoffeffizienz, Lärmbelastung und Verkehrssicherheit besser berücksichtigt werden. Ein eigenes System für den Schweizer Markt sei im Vergleich teurer und ohne zusätzlichen Mehrwert. Die SP befürwortet die zeitgleiche Einführung der neuen Reifenetikette mit der EU. Insbesondere wird die bessere Sichtbarkeit, die verbesserte Information der Konsumentinnen und Konsumenten und die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Reifen der Klasse C3 begrüsst. Die SP merkt an, dass die grössten Verbesserungen durch die künftige Aufnahme von runderneuten Reifen und Sichtbarmachung von Laufleistung und Abrieb erzielt werden könnten. Die Schweiz solle die EU bei der Erarbeitung von geeigneten Messmethoden unterstützen. Zudem solle die Schweiz sicherstellen, dass die Produktdaten gut zugänglich sind, um die Produkte eindeutig identifizierbar zu machen und vergleichen zu können. Die GLP begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Vorschriften zur Angabe der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften von Reifen. Gemäss GLP ist jedoch eine Überarbeitung bei der Energieetikette für Personenwagen nötig, um die Reduktion des Individualverkehrs und die Verlagerung von benzin- zu strombetriebenen Fahrzeugen zu fördern. Gerade in diesem Bereich bestünden jedoch Defizite bei der Energieetikette für Fahrzeuge. So sei es mit der heutigen Regelung möglich, dass Fahrzeuge mit hohem Benzinverbrauch (Bsp. SUV mit 5.7 l/100 km) die Energieeffizienzklasse A erreichten. Im besten Fall könne bereits eine Praxisänderung etwas Abhilfe schaffen.

Die Umweltverbände (VCS, PUSCH, SES, Greenpeace, Pro Natura, WWF Schweiz, Naturfreunde Schweiz) begrüssen die zeitgleiche Einführung der neuen Reifenetikette mit der EU. Insbesondere wird die bessere Sichtbarkeit, die verbesserte Information der Konsumentinnen und Konsumenten und die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Reifen der Klasse C3 begrüsst. Die Umweltverbände merken an, dass die grössten Verbesserungen durch die künftige Aufnahme von runderneuten Reifen und Sichtbarmachung von Laufleistung und Abrieb erzielt würden. Die Schweiz solle die EU bei der Erarbeitung von geeigneten Messmethoden unterstützen. Zudem solle die Schweiz sicherstellen, dass die Produktdaten gut zugänglich sind und bekannt gemacht werden. Solange dies nicht gewährleistet sei, solle die Schweizer Reifenliste weitergeführt werden.

Der AGVS befürwortet, dass die Reifenetikette wie bisher auf das europäische System abstützt. Als Herausforderung sieht der AGVS die mögliche Einführung von Vorschriften für runderneute Reifen. Sollte es da europäische Vorgaben zur Prüfung solcher Reifen geben und die Etikettenpflicht ausgeweitet werden, könne dies zu Kosten und damit Preiserhöhungen führen. Dies könne zu einem Wettbewerbsnachteil führen. Auch der TCS unterstützt die Revision und die Harmonisierung mit der EU-Verordnung. Die Anpassungen ermöglichten es, die Verbraucher besser zu informieren und sie zu ermutigen, das beste Produkt in Bezug auf Sicherheit, Umweltbelastung und Lärm zu wählen. Darüber hinaus könnten durch die Übernahme der EU-Vorschriften administrative Belastungen vermieden werden. strasseschweiz begrüsst die Übernahme des europäischen Systems und unterstützt die vorgeschlagene Revision. Eine mögliche Ausweitung der Etikettenpflicht für runderneute Reifen solle möglichst einfach und unbürokratisch erfolgen um eine Verteuerung zu vermeiden.

Die FRC unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen, da diese zu einer Erhöhung der Transparenz führten. Dadurch werde eine besser informierte Kaufentscheidung möglich – mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft. Die FRC begrüsst auch die geplanten Parameter für Laufleistung und Abrieb, da dadurch die mikroplastische Verschmutzung reduziert werden könne. Der SBV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen und wünscht eine rasche Erweiterung der Prüfmethode auf weitere Parameter. Aus Sicht der Kreiswirtschaft seien insbesondere runderneute Reifen für schwere Nutzfahrzeuge bedeutsam. Zudem solle die Menge Mikroplastik die aufgrund der Abriebs in die Umwelt gelangt reduziert werden.

NWA und Agora unterstützen die geplanten Änderungen der EnEV. Die EKK begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen und streicht heraus, dass insbesondere die Betrachtung des kompletten Lebenszyklus integriert werden solle. Für ECO SWISS ist es sinnvoll, dass die modifizierte Reifenetikette und eine Erweiterung auf LKW- und Bus-Reifen gemäss EU-Vorgaben übernommen werden. ECO SWISS äussert aber Bedenken, dass die Ausweitung auf runderneute Reifen zu einem Aufwand für die betroffenen Betriebe führen wird und dies eine Preiserhöhung dieser Reifen zur Folge hat.

Der Kanton SO sieht Anpassungsbedarf bei der Reifenetikette. Über das Instrument Reifenetikette solle sichergestellt werden, dass nur noch lärmarme Reifen zum Einsatz kommen. Sie stellen ein einfaches, günstiges und wirksames Mittel dar, um den Lärm von Personenwagen verursachergerecht zu senken.

Der SGV lehnt die Änderungen der EnEV ab. Inhaltlich seien die Anpassungen akzeptabel. Aber die Regulierungskosten seien nicht transparent ausgewiesen und ohne eine Bezifferung des Mehraufwands sei nicht ersichtlich, wo dieser anfalle. Nach Einschätzung des Energie Club Schweiz sind die Anpassungen der Vorschriften der EnEV unnötig, da die Schweiz in vorauseilendem Gehorsam das EU-Recht übernehme.

2.4. Geoinformationsverordnung

2.4.1 Elektrizitätsproduktionsanlagen

Die Aufnahme in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts wird mehrheitlich unterstützt und als bedeutend für die bessere Erfassung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen angesehen.

Alle sich äussernden Kantone stimmen grundsätzlich der Aufnahme in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts zu.

Der Kanton LU fordert, dass die zuständige Stelle für die Erhebung der Geodaten gemeinsam und/oder koordiniert mit den Kantonen wahrgenommen werden soll. Der Kanton St. Gallen gibt zu bedenken, dass die zuständige Stelle das BFE sein sollte, da somit auch die Zuständigkeiten betreffend nachhaltiger Verfügbarkeit und Bereitstellung der Geodienste besser geregelt wären.

SP und GLP begrüssen die Aufnahme.

SIA, SSV, NWA, Agora sowie der Energie Club Schweiz begrüssen die Aufnahme in den Katalog der Geobasisdaten.

Der HEV erkennt kein öffentliches Interesse an den Daten und fordert daher die Zugangsberechtigungsstufe B.

Agora fordert Zugangsberechtigungsstufe C.

Eine grundlegende Ablehnung der vorgeschlagenen Publikation formuliert der SBV.

2.4.2 Überflutungskarten

Die Aufnahme in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts wird durchgehend unterstützt. Alle sich äussernden Kantone sowie SIA, NWA, Agora und Energie Club Schweiz stimmen der vorgeschlagenen Aufnahme in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts zu.

Die GLP stimmt der Aufnahme zu und fordert die Zugangsberechtigungsstufe A, da offene Daten neue innovative Anwendungen ermöglichen.

Der SBV stimmt der Aufnahme zu und schlägt zudem die Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vor.

Der SGV unterstützt die Vorlage unter dem Vorbehalt, dass die Aufwände durch das BFE gedeckt werden.

3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
Agora	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)
EVG Zentrum	Zentrum für Eigenverbrauchsgemeinschaft
FDP	Freisinnig-demokratische Partei Schweiz
FRC	Fédération romande des consommateurs
GE	Kanton Genf
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
GR	Kanton Graubünden
Grüne	Grüne Partei Schweiz
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HKBB	Handelskammer beider Basel
JU	Kanton Jura
KKGEO	Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
NWA	Nie Wieder Atomkraftwerke Schweiz
PUSCH	Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBV	Schweizer Bauernverband
SES	Schweizerische Energie-Stiftung
SFV	Schweizerischer Fischereiverband
SG	Kanton St. Gallen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei Schweiz
SSES	Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie
SSH	Swiss Small Hydro
SSV	Schweizerischer Städteverband
Suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
SZ	Kanton Schwyz
TCS	Touring Club Schweiz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
VCS	Verkehrsclub Schweiz
VD	Kanton Waadt
VFS	Verband Fernwärme Schweiz
VS	Kanton Wallis
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VUE	Verein für umweltgerechte Energie Naturemade
WWF Schweiz	World Wide Fund for Nature Schweiz
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

4. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone und Städte

Kanton Aargau
Kanton Appenzell Innerrhoden
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kanton Bern
Kanton Basel Landschaft
Kanton Basel Stadt
Kanton Fribourg
Kanton Genf
Kanton Graubünden
Kanton Jura
Kanton Luzern
Kanton Neuenburg
Kanton Nidwalden
Kanton St. Gallen
Kanton Schaffhausen
Kanton Solothurn
Kanton Schwyz
Kanton Thurgau
Kanton Tessin
Kanton Uri
Kanton Vaud
Kanton Wallis
Kanton Zug
Kanton Zürich
Stadt Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Freisinnig-demokratische Partei Schweiz
Grünliberale Partei Schweiz
Grüne Partei Schweiz
Sozialdemokratische Partei Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse
Schweizer Bauernverband
Schweizerischer Gewerbeverband

Kommissionen und Konferenzen

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen

Elektrizitätswirtschaft

Alpiq AG
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Handelskammer beider Basel
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Verkehrswirtschaft

Auto Gewerbe Verband Schweiz
SBB CFF FFS
Strasse Schweiz
TCS

Gebäudewirtschaft

HEV Schweiz
Suissetec

Gas- und Erdölwirtschaft

Avenergy Suisse

Konsumentenorganisationen

Fédération romande des consommateurs

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Eco Swiss
Schweizerische Energie-Stiftung
Greenpeace Schweiz
Naturfreunde Schweiz
Praktischer Umweltschutz
Pro Natura
Vogelwarte
Verkehrs-Club der Schweiz
WWF Schweiz

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz

EVG Zentrum
Mhylab
Solarspar
Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie
Swiss Small Hydro
Swiss Cleantech
Swissolar
Verein für die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser InfraWatt
Verband Fernwärme Schweiz
Verein für umweltgerechte Energie

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

NWA Schweiz
Ökostrom Schweiz
Energie Club Schweiz
Schweizerischer Fischerei-Verband

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Archäologie Schweiz
Agora
Prométerre
Pronovo

Total: 75